

Identität:

.....

.....

Unternehmensnr.
oder nationale Nr.:

INVESTITIONSABZUG

anwendbar für
NATÜRLICHE PERSONEN

STEUERJAHR 2012

I. Berechnung des Investitionsabzugs

A. Einmaliger Abzug

Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Einmaliger Abzug (Sp. 3 x Sp. 2) 4
1. Patente	13,5 %
2. Investitionen für Forschung und Entwicklung	13,5 %
3. Energie sparende Investitionen	13,5 %
4. Luftabzugs- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca- Betrieben	13,5 %
5. Ladestationen für Elektrofahrzeuge	13,5 %
6. Investitionen in Absicherung	20,5 %
7. Sonstige Investitionen	3,5 %
8. GESAMTBETRAG (Nrn. 1 bis 7)			(A)

B. Gestaffelter Abzug

Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Zulässige Abschreibungen 4	Gestaffelter Abzug (Sp. 4 x Sp. 2) 5
1. Investitionen für Forschung und Entwicklung	20,5%
2. Sonstige Investitionen, vorgenommen durch Steuerpflichtige, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen	10,5 %
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2)				(B)

C. Gesamtbetrag A + B	(C)
D. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume	(D)
E. Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden	(E)
F. Gesamtbetrag C + D + E	(F)
G. Für den Besteuerungszeitraum abziehbar	(G)
H. Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen (F – G)	(H)

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

..... (Unterschrift)

II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

INVESTITIONSABZUG

anwendbar für
NATÜRLICHE PERSONEN

STEUERJAHR 2012

Identität:

Unternehmensnr. oder nationale Nr.:

ABSCHRIFT vom Steuerpflichtigen aufzubewahren

Diese Abschrift ist ausschließlich für den Steuerpflichtigen bestimmt und kann also nicht als gültiges Verzeichnis zurückgesandt werden.

I. Berechnung des Investitionsabzugs				
A. Einmaliger Abzug				
Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3		Einmaliger Abzug (Sp. 3 x Sp. 2) 4
1. Patente	13,5 %
2. Investitionen für Forschung und Entwicklung	13,5 %
3. Energie sparende Investitionen	13,5 %
4. Luftabzugs- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca- Betrieben	13,5 %
5. Ladestationen für Elektrofahrzeuge	13,5 %
6. Investitionen in Absicherung	20,5 %
7. Sonstige Investitionen	3,5 %
8. GESAMTBETRAG (Nrn. 1 bis 7)				(A)
B. Gestaffelter Abzug				
Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Zulässige Abschreibungen 4	Gestaffelter Abzug (Sp. 4 x Sp. 2) 5
1. Investitionen für Forschung und Entwicklung	20,5%
2. Sonstige Investitionen, vorgenommen durch Steuerpflichtige, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen	10,5 %
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2)				(B)
C. Gesamtbetrag A + B				(C)
D. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume				(D)
E. Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden				(E)
F. Gesamtbetrag C + D + E				(F)
G. Für den Besteuerungszeitraum abziehbar				(G)
H. Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen (F – G)				(H)

- HIER ABTRENNEN -

II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

ERLÄUTERUNGEN

VORBEMERKUNGEN

Wer muss dieses Verzeichnis ausfüllen ?

Dieses Verzeichnis muss von den natürlichen Personen ausgefüllt werden, die der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, die Gewinne oder Profite erzielen und die einen Investitionsabzug beantragen.

Benutzte Abkürzungen

ESTGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/ESTGB 92: (des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des ESTGB 92
Art.: Artikel
Stj.: Steuerjahr

B. ALLGEMEINES

1. Der *einmalig* vorgenommene Investitionsabzug entspricht einem Prozentsatz des Investitions- oder Selbstkostenwertes der Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.
2. Der Prozentsatz des Investitionsabzugs ist an die Entwicklung des Indexes der Verbraucherpreise gebunden (siehe Rahmen I, A).
3. Der Investitionsabzug wird auf die Gewinne und Profite des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen diese Anlagewerte erworben oder gebildet wurden.
4. In bestimmten Fällen kann man sich jedoch für einen *gestaffelten Investitionsabzug* entscheiden; in diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem gewissen Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagewerte für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums erlaubt sind (siehe Erläuterungen im Rahmen I, B).
5. Wenn der Abzug größer ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die eventuell begrenzte Differenz (siehe diesbezügliche Erläuterungen im Rahmen I, E) aufeinanderfolgend auf die Gewinne oder Profite der folgenden Besteuerungszeiträume übertragen.
6. Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung eines Anlagewertes die Gesamtheit der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden.
7. Der Investitionsabzug wird nicht gewährt, wenn Gewinne oder Profite nach pauschalen Veranlagungsgrundlagen festgelegt werden, für deren Festlegung pauschale Abschreibungen berücksichtigt wurden, außer wenn es sich um Energiesparanlagen handelt, für die keine finanziellen Zuschüsse seitens der öffentlichen Behörde zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen gewährt wurden.
8. Der Investitionsabzug wird für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagen, für die er gewährt wurde, nicht berücksichtigt

C. AUSGESCHLOSSENE INVESTITIONEN

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar:

1. auf Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden;
2. auf Anlagen, die mit dem Ziel erworben oder gebildet wurden, einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrages oder eines Erbpacht- oder Erbbauabkommens oder eines ähnlichen Rechtes an einem unbeweglichen Gut abzutreten, wenn diese Anlagen für das Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abschreibbar sind;
3. auf Anlagen, deren Nutzungsrecht unter anderen als die unter 2. genannten Bestimmungen an einen anderen

Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn diese Abtretung galt einer natürlichen Person, die diese Anlagen in Belgien für das Erzielen von Gewinnen oder Profiten verwendet und die diese Nutzung nicht an eine Drittperson ganz oder teilweise abtritt (diese Ausnahme ist nicht auf Audio-visuelle Werke anwendbar, deren Vertriebsrechte, mit Ausnahme aller anderen Rechte, zeitweise Drittpersonen zur Ausstrahlung dieser Werke im Ausland überlassen werden können);

4. auf nicht abschreibbare Anlagen;
5. auf Anlagen, deren Abschreibung auf weniger als 3 Besteuerungszeiträumen verteilt ist;
6. auf die Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie sie in den Vorschriften bezüglich der Zulassung der Motorfahrzeuge definiert sind, einschließlich der Lieferwagen, die seit dem 1. Januar 2006 erworben wurden und die unter Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichnet sind, außer wenn es sich um folgende Fahrzeuge handelt:
 - Fahrzeuge die ausschließlich als Taxi oder zur Vermietung mit Fahrer genutzt werden und als solche von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge befreit sind;
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen verwendet werden und zu diesem Zweck speziell ausgestattet sind;
7. auf Nebenkosten und auf indirekte Produktionskosten, wenn diese Kosten nicht zusammen mit den Anlagen, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

Rahmen I Berechnung des Investitionsabzugs

Rahmen I, A dient zur Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs vorbehalten, der auf Anlagen angewandt wird, die während des Besteuerungszeitraums, der sich auf Steuerjahr 2012 bezieht, erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in Rahmen I A vermerkt werden:

- *in Spalte 3:* der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert;
- *in Spalte 4:* der Investitionsabzug, der dem Produkt entspricht, das man durch Multiplikation des vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswertes mit dem in *Spalte 2* vermerkten Satz erhält.

Für Steuerjahr 2012 gelten folgende Sätze:

1. Patente: 13,5 %
2. Investitionen für Forschung und Entwicklung, d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen: 13,5 %
3. Energie sparende Investitionen, d.h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie: 13,5 %
4. Luftabzugs- oder Luftreinigungssysteme, die in Raucheräumen von Horeca-Betrieben, d.h. alle dem Publikum zugängliche Orte oder Räume, ungeachtet der Zugangsbedingungen, installiert sind, wo die hauptsächliche und ständige Tätigkeit daraus besteht, Mahlzeiten und/oder Getränke zuzubereiten und/oder zum Verbrauch vor Ort oder zum Mitnehmen anzubieten, und dies selbst kostenlos: 13,5 %
5. Ladestationen für Elektrofahrzeuge: 13,5 %
6. Investitionen in die Absicherung, d.h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Absatz 3 ESTGB92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen: 20,5 %
7. andere Investitionen (als die unter den Nrn. 1 bis 6 hiervoor bezeichneten) in neuen Anlagenwerten: 3,5 %.

Rahmen I B dient zur Berechnung des *gestaffelten Investitionsabzugs*, der auf Anlagen angewandt wird, die während des Besteuerungszeitraums, der sich auf Steuerjahr 2012 bezieht, erworben oder gebildet wurden.

Steuerpflichtige, die am ersten Tag dieses Besteuerungszeitraums weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, haben die Wahl, den Investitionsabzug über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagewerte hinweg zu staffeln. In diesem Fall ist der Abzug für die im vorigen Absatz vermerkten Anlagen einheitlich auf 10,5 % der für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums zugelassenen Abschreibungen festgesetzt (vgl. *Rahmen I, B, 2*).

Abweichend vom vorangehenden Abschnitt beträgt der gestaffelte Abzug unabhängig von der Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer 20,5 % der Abschreibungen (für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum) auf *Investitionen für Forschung und Entwicklung*, die während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2012 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden (vgl. *Rahmen I, B, 1*).

In Rahmen I, B sind folgende Beträge zu vermerken:

- *in Spalte 3*: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert;
- *in Spalte 4*: die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen;
- *in Spalte 5*: der Investitionsabzug, der dem Produkt entspricht, dass man durch Multiplikation der vorgenannten Abschreibungen (*Spalte 4*) mit dem in *Spalte 2* vermerkten Satz erhält.

Rahmen I, D dient zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* beanspruchen kann.

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung eines Anlagewertes die Gesamtheit der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden. In diesem Fall beinhaltet der zu vermerkende Betrag ebenfalls diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in Rahmen II oder in einer getrennten Anlage zu berechnen.

In **Rahmen I, E** muss ebenfalls der Gesamtbetrag des grundsätzlich für das Steuerjahr 2012 abzugsfähigen Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die aber nicht angewandt werden konnten, weil die Gewinne oder Profite nicht ausreichen oder wegen in diesem Bereich anwendbarer Begrenzungen (siehe folgenden Absatz).

Der Abzug des nicht angerechneten Teils des Investitionsabzugs bezüglich der unter A, 1 bis 5 oder B, 1 bis 6 vermerkten Investitionen von den Gewinnen oder Profiten des an Steuerjahr 2012 gebundenen Besteuerungszeitraums darf auf keinen Fall 876.620 EUR überschreiten oder, falls der Gesamtbetrag der am Ende des vorigen Veranlagungszeitraums übertragenen Befreiung höher war als 3.506.470 EUR, 25 % dieses Gesamtbetrags.

In **Rahmen I, G** ist der Betrag, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums und der Abzugsbeschränkungen der übertragenen Befreiung abgezogen werden kann, zu vermerken.

In **Rahmen I, H** ist der Gesamtbetrag, der unter Berücksichtigung der Anwendung des vorangehenden Abschnitts auf spätere Besteuerungszeiträume übertragen wird, zu vermerken.

Rahmen II Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

Rahmen II dient zur Berechnung der in Rahmen I, D aufgrund von Investitionen vorheriger Zeiträume zu vermerkenden gestaffelten Abzüge.

Falls der vorgesehene Raum in diesem Rahmen ungenügend ist, muss die Berechnung auf einer getrennten Anlage vorgenommen werden und nur der Gesamtbetrag, mit Verweis auf diese Anlage, muss in Rahmen II aufgenommen werden.

E. DER VERWALTUNG ZUR VERFÜGUNG ZU HALTENDE UNTERLAGEN

Nachstehende Unterlagen brauchen der Einkommensteuererklärung nicht beigelegt zu werden, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

▪ Für alle Steuerpflichtigen, die den Investitionsabzug beanspruchen, ein Verzeichnis, nach Kategorie der in Rubrik D hier vor bezeichneten Anlagen unter Angabe für jede Anlage :

1. des Datums, an dem sie erworben oder gebildet wurde,
2. der genauen Bezeichnung,
3. des Investitions- oder Anschaffungswertes,
4. der normalen Gebrauchs- und der Abschreibungsdauer.

Steuerpflichtigen, die den gestaffelten Abzug wählen, wird empfohlen, für die Berechnung des jährlichen Abzugs die Anlagen je nach deren Abschreibungsdauer zu gruppieren.

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug aufgrund des Erwerbs eines Patents oder dessen Gebrauchsrechts beanspruchen, die in Art. 47bis KE/EstGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich eine Kopie des Vertrags, aufgrund dessen das Unternehmen das Patent oder dessen Gebrauchsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass das Patent oder dessen Gebrauchsrecht davor nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug aufgrund von Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen, die in Art. 48 § 4 KE/EstGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich die in diesem § 4 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Belege, sowie die durch die zuständige Region ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, wofür die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern).

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug wegen Energie sparender Investitionen beanspruchen, eine Bescheinigung der Region, in der die Investition vorgenommen wird (vgl. Art. 49 KE/EstGB 92).

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug wegen Investitionen in die Absicherung beanspruchen, die in Artikel 49¹ § 4 KE/EstGB 92 bezeichneten Unterlagen (nämlich die unter §1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen der Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie einerseits für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und andererseits für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).